

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13.12.2007, Zahl **851-4/2007**, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2004 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Kanalisationsanlage St. Andrä wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

## § 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage St. Andrä ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

## § 3 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,50** (inkl. 10% Ust.)

(3) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden und diejenigen Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden. Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind.

Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschosse zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoss kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche.

Werden ausschließlich Niederschlagswässer (z.B. Lagerhalle mit mehreren Geschossen) abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.

Diese Regelung gilt auch für Wohnobjekte mit zwei und mehr Geschossen, sofern diese unbewohnt sind, aber die Dachabwässer in die Gemeindekanalisationsanlage entsorgt werden.

#### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### § 5

#### Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich mit Fälligkeit jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

#### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2004, Zahl 851-4/2004, außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2007  
Abgenommen am: 28.12.2007

Der Bürgermeister:

Peter Stauber